

RS OGH 2025/2/26 Bsw68416/01; Bsw26606/04; Bsw9605/03; 15Os175/10i; Bsw13936/02; Bsw27209/03; Bsw538

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2025

Norm

MRK Art10 Abs2 IV4a

Rechtssatz

Wie politische Meinungsäußerungen bedürfen auch Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einen hohen Grad an Schutz unter Art. 10 EMRK. In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch kleine und informelle Gruppen wie London Greenpeace in der Lage sein, ihren Aktivitäten wirksam nachzugehen. Es besteht ein starkes öffentliches Interesse daran, solchen Gruppen und Individuen zu ermöglichen, durch die Verbreitung von Informationen über Themen wie Umweltschutz und Gesundheit zur öffentlichen Debatte beizutragen. Wie politische Meinungsäußerungen bedürfen auch Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einen hohen Grad an Schutz unter Artikel 10, EMRK. In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch kleine und informelle Gruppen wie London Greenpeace in der Lage sein, ihren Aktivitäten wirksam nachzugehen. Es besteht ein starkes öffentliches Interesse daran, solchen Gruppen und Individuen zu ermöglichen, durch die Verbreitung von Informationen über Themen wie Umweltschutz und Gesundheit zur öffentlichen Debatte beizutragen.

Entscheidungstexte

- RS0125220">Bsw 68416/01
Entscheidungstext AUSL EGMR, OGH 15.02.2005 Bsw 68416/01
Bemerkung: Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich (T1a); Veröff: NL 2005,27
- RS0125220">Bsw 26606/04
Entscheidungstext AUSL EGMR 22.02.2007 Bsw 26606/04
Vgl auch; nur: Wie politische Meinungsäußerungen bedürfen auch Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einen hohen Grad an Schutz unter Art. 10 EMRK. (T1)
Veröff: NL 2007,38
- RS0125220">Bsw 9605/03
Entscheidungstext AUSL EGMR 14.11.2008 Bsw 9605/03
Vgl; nur T1; Veröff: NL 2008,340
- RS0125220">15 Os 175/10i
Entscheidungstext OGH 29.06.2011 15 Os 175/10i

Vgl auch; nur ähnlich T1; Beisatz: Hier: Mediale Berichterstattung über den Verdacht der Begehung einer Straftat. (T2)

- RS0125220">Bsw 13936/02

Entscheidungstext AUSL EGMR 17.09.2009 Bsw 13936/02

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Zensur der Fernsehberichterstattung über Fragen der nationalen Identität und geopolitischen Ausrichtung Moldawiens. (Manole u.a. gegen Moldawien) (T3)

Veröff: NL 2009,268

- RS0125220">Bsw 27209/03

Entscheidungstext AUSL EGMR 06.10.2009 Bsw 27209/03

nur T1; Beisatz: Hier: Kritik an Werbekampagne, die sexistische und chauvinistische Sprüche verwendete. (Kulis und Rozycki gegen Polen) (T4)

Veröff: NL 2009,287

- RS0125220">Bsw 5380/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 01.12.2009 Bsw 5380/07

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Auseinandersetzung zwischen Historikern über den Umgang Ungarns mit seiner totalitären Vergangenheit. (Karsai gegen Ungarn) (T5)

Veröff: NL 2009,346

- RS0125220">Bsw 35016/03

Entscheidungstext AUSL EGMR 21.10.2010 Bsw 35016/03

Auch; nur T1; Beisatz: Die Verwaltung von Staatsvermögen und die Art und Weise, in der Politiker ihre Aufgaben erfüllen, ist per definitionem eine „Angelegenheit im öffentlichen Interesse.“ (Saliyev gg. Russland) (T6)

Veröff: NL 2010,308

- RS0125220">Bsw 28274/08

Entscheidungstext AUSL EGMR 21.07.2011 Bsw 28274/08

nur T1; Beisatz: Hier: Öffentliches Interesse an Informationen über Mängel in der Altenpflege, die von einem im Eigentum des Staates stehenden Unternehmen geleistet wird, ist derart bedeutend, dass sie gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufs und seiner Geschäftsinteressen überwiegt. (Heinisch gg. Deutschland) (T7)

Veröff: NL 2011,232

- RS0125220">Bsw 34702/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.01.2012 Bsw 34702/07

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Bankenskandal, der zu enormen Verlusten einer Bank führt, die zu 45 % im Eigentum des Landes Kärnten stand, ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (T8)

Veröff: NL 2012,3

- RS0125220">Bsw 33497/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 17.01.2012 Bsw 33497/07

Auch; nur T1; Beisatz: Eine Veröffentlichung über ein Verbrechen, das Gewalt gegen ein Kind sowie sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie umfasst, ist geeignet, eine öffentliche Debatte auszulösen und betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Krone Verlag GmbH & Co KG und Krone Multimedia GmbH & Co KG gg. Österreich und Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH gg. Österreich) (T9)

Veröff: NL 2012,28

- RS0125220">Bsw 43481/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 08.11.2012 Bsw 43481/09

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Eine Bildkampagne über die Haltung von Tieren in Käfigen bzw Legebatterien bezieht sich auf Angelegenheiten des Tier- und Umweltschutzes und ist damit von öffentlichem Interesse. (PETA Deutschland gg. Deutschland) (T10)

Veröff: NL 2012,369

- RS0125220">Bsw 51151/06

Entscheidungstext AUSL EGMR 04.12.2012 Bsw 51151/06

Auch; nur T1; Beisatz: Veröffentlichungen über die von einer einflussreichen Religionsgemeinschaft vertretene moralische Position und die Frage, ob kirchliche Würdenträger den von ihrer Kirche proklamierten Standards

gerecht werden, tragen zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei. (Küchl gg. Österreich, Rothe gg. Österreich, Verlagsgruppe News GmbH und Bobi gg. Österreich) (T11)

Veröff: NL 2012,390

- RS0125220">Bsw 26118/10

Entscheidungstext AUSL EGMR, OGH 14.03.2013 Bsw 26118/10

nur T1; Veröff: NL 2013,98

- RS0125220">15 Os 96/14b

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 15 Os 96/14b

Vgl

- RS0125220">Bsw 30210/06

Entscheidungstext AUSL EGMR 08.10.2013 Bsw 30210/06

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bericht über die Funktion und die „wahre Natur“ des öffentlichen Fernsehens in der modernen Gesellschaft trägt zu einer Debatte von allgemeinem Interesse bei. (T12)

Veröff: NL 2013,337

- RS0125220">Bsw 64569/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.10.2013 Bsw 64569/09

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Bericht über die Aktivitäten einer Reederei, die die Routen ihrer Fähren verlegt, um mögliche Eisstraßen zu unterbrechen und damit eine günstige Alternative zu ihren Schiffen zu verhindern, betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Delfi AS gg. Estland) (T13)

Veröff: NL 2013,340

- RS0125220">Bsw 26547/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.10.2013 Bsw 26547/07

Auch; nur T1; Beisatz: Ein Bericht über die Neuwahl des Vorsitzenden eines Tourismusverbands und über die gegen zwei Kandidaten geführte politische Kampagne betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Print Zeitungsverlag GmbH gg. Österreich) (T14)

Veröff: NL 2013,344

- RS0125220">Bsw 45192/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 16.01.2014 Bsw 45192/09

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Filmmaterial über Tierversuche betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Tierbefreier e.V. gg. Deutschland) (T15)

Veröff: NL 2014,51

- RS0125220">6 Ob 194/16x

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 194/16x

- RS0125220">Bsw 40454/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 12.06.2014 Bsw 40454/07

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bericht über uneheliches Kind des Prinzen von Monaco betrifft Angelegenheit von öffentlichem Interesse und politischer Bedeutung. (Couderc und Hachette Filipacchi Associés gg. Frankreich) (T16)

Veröff: NL 2014,230

- RS0125220">Bsw 56925/08

Entscheidungstext AUSL EGMR 01.07.2014 Bsw 56925/08

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bericht über Strafverfahren gegen einen Mann, der mehrere Personen überfahren hatte und anschließend von einer Brücke gesprungen war. (A. B. gg. die Schweiz) (T17)

Veröff: NL 2014,315

- RS0125220">Bsw 48311/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.07.2014 Bsw 48311/10

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bericht über die Bestellung des ehemaligen deutschen Bundeskanzlers Gerhard Schröder zum Aufsichtsratsvorsitzenden eines deutsch-russischen Gaskonsortiums. (Axel Springer AG gg. Deutschland [Nr 2]) (T18)

Veröff: NL 2014,318

- RS0125220">Bsw 21830/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 24.02.2015 Bsw 21830/09

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Die schlechte Qualität der Beratung durch Makler für Privatversicherungen und damit einhergehend die Frage des Schutzes der Rechte von Konsumenten betrifft eine Debatte von sehr großem öffentlichen Interesse. (Haldimann u.a. gg. die Schweiz) (T19)

Beisatz: Von Bedeutung ist alleine, ob die Berichterstattung geeignet ist, zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beizutragen, und nicht, ob dieses Ziel völlig erreicht wurde. (Haldimann u.a. gg. die Schweiz) (T20)

Veröff: NL 2015,57

- RS0125220">Bsw 14134/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 16.04.2015 Bsw 14134/07

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Manipulation von Sportereignissen und damit verbundener Betrug betrifft eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Das Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit, über solche Ereignisse informiert zu werden, erstreckt sich nicht nur auf die an den Wettbewerben beteiligten Fußballvereine, sondern auch auf die einzelnen Spieler. (Armellini u.a. gg. Österreich) (T21)

Veröff: NL 2015,150

- RS0125220">Bsw 64569/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 16.06.2015 Bsw 64569/09

Auch; nur T1; Beis wie T13; Veröff: NL 2015,232

- RS0125220">Bsw 27510/08

Entscheidungstext AUSL EGMR 15.10.2015 Bsw 27510/08

nur T1; Veröff: NL 2015,435

- RS0125220">Bsw 11882/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 20.10.2015 Bsw 11882/10

auch; nur T1; Beisatz: Eine Demonstration gegen ein Gipfeltreffen ist eine Angelegenheit von legitimem öffentlichem Interesse. (Pentikäinen gg. Finnland [Große Kammer]) (T22)

Veröff: NL 2015,442

- RS0125220">Bsw 3690/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 26.11.2015 Bsw 3690/10

nur T1; Beisatz: Hier: Kampagne gegen Schwangerschaftsabbrüche trägt zu einer kontroversen Debatte von öffentlichem Interesse bei. (Annen gg. Deutschland) (T23)

Veröff: NL 2015,528

- RS0125220">Bsw 40454/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.11.2015 Bsw 40454/07

nur T1; Beis wie T16; Beisatz: Damit ein Artikel zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beiträgt, ist es nicht notwendig, dass er sich zur Gänze dieser widmet; es kann ausreichen, wenn sich der Artikel mit dieser Debatte befasst und ein oder mehrere Elemente zu diesem Zweck enthält. (Couderc und Hachette Filipacchi Associés gg. Frankreich [GK]) (T24)

Veröff: NL 2015,537

- RS0125220">Bsw 55495/08

Entscheidungstext AUSL EGMR 12.01.2016 Bsw 55495/08

nur T1; Veröff: NL 2016,50

- RS0125220">Bsw 49085/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 19.01.2016 Bsw 49085/07

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Das Verhältnis zwischen Armee und Politik ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Görmüs u.a. gg. die Türkei) (T25)

Veröff: NL 2016,53

- RS0125220">Bsw 8895/10

Entscheidungstext AUSL EGMR, OGH 16.02.2016 Bsw 8895/10

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Fragen der öffentlichen Gesundheit (hier: Übernahme von Arztpraxen durch einen internationalen Konzern) betreffen eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Ärztchamber für Wien und Dorner gg. Österreich) (T26)

Veröff: NL 2016,66

- RS0125220">Bsw 42461/13

Entscheidungstext AUSL EGMR 17.05.2016 Bsw 42461/13

Vgl; nur T1; Beisatz: Der Schutz der freien Debatte im Parlament ist unzweifelhaft wesentlich für eine demokratische Gesellschaft. (Karacsony u.a. gg. Ungarn [GK]) (T27)

Veröff: NL 2016,259

- RS0125220">Bsw 17676/09

Entscheidungstext AUSL EGMR 07.06.2016 Bsw 17676/09

Vgl; nur: Wie politische Meinungsäußerungen bedürfen auch Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse einen hohen Grad an Schutz unter Art. 10 EMRK. In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch kleine und informelle Gruppen in der Lage sein, ihren Aktivitäten wirksam nachzugehen. (T28)

Beisatz: Es besteht ein allgemeines Interesse daran, es solchen Gruppen zu erlauben, an der öffentlichen Debatte durch die Verbreitung von Informationen und Meinungen zu Gegenständen von allgemeinem Interesse beizutragen. (CICAD gg. die Schweiz) (T29)

Beisatz: Hier: Debatte über die Verwurzelung des Staates Israel im Judentum und die israelische Sicherheitspolitik betrifft einen Gegenstand von öffentlichem Interesse. (CICAD gg. die Schweiz) (T30)

Veröff: NL 2016,264

- RS0125220">Bsw 20261/12

Entscheidungstext AUSL EGMR 23.06.2016 Bsw 20261/12

Vgl; nur T1; Beisatz: Äußerungen zu Verfassungs- und Gesetzesreformen, die die Gerichtsbarkeit betreffen, zu Fragen des Funktionierens und der Reform des Gerichtssystems, der Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit von Richtern und der Senkung des Pensionsalters von Richtern tragen zu eine Debatte von großem öffentlichem Interesse bei. Solche Äußerungen seitens des Präsidenten des Obersten Gerichtshof erfordern einen hohen Grad an Schutz seiner Meinungsäußerungsfreiheit und eine strenge Prüfung jedes Eingriffs mit einem entsprechend engen Ermessensspielraum der Behörden des belangten Staates. (Baka gg. Ungarn [GK]) (T31)

Veröff: NL 2016,267

- RS0125220">Bsw 60818/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 25.10.2016 Bsw 60818/10

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T8

Veröff: NL 2016,449

- RS0125220">Bsw 67259/14

Entscheidungstext AUSL EGMR 09.02.2017 Bsw 67259/14

Auch; nur T1; Beisatz: Unruhe im Parlament und die Reaktion der Behörden sind eine Angelegenheit von legitimem öffentlichem Interesse. (Selmani u.a. gg. Mazedonien) (T32); Veröff: NL 2017,41

- RS0125220">Bsw 13237/17

Entscheidungstext AUSL EGMR 20.03.2018 Bsw 13237/17

Auch; nur T1; Veröff: NL 2018,114

- RS0125220">Bsw 35285/16

Entscheidungstext AUSL EGMR 13.03.2018 Bsw 35285/16

Auch; nur T1; Veröff: NL 2018,150

- RS0125220">Bsw 51168/15

Entscheidungstext AUSL EGMR 13.03.2018 Bsw 51168/15

Auch; nur T1; Veröff: NL 2018,158

- RS0125220">Bsw 52273/07

Entscheidungstext AUSL EGMR 09.05.2018 Bsw 52273/07

Auch; nur T1; Veröff: NL 2018,262

- RS0125220">Bsw 38450/12

Entscheidungstext AUSL EGMR 25.10.2018 Bsw 38450/12

nur T1; Veröff: 2018,459

- RS0125220">Bsw 26922/14

Entscheidungstext AUSL 20.11.2018 Bsw 26922/14

vgl; nur T1

Beisatz: Das Verhalten von Behördenvertretern in der Ausübung ihrer staatlichen Gewalt ist eine Angelegenheit

von öffentlichem Interesse. (Toranzo Gomez gg Spanien) (T33)

Anm: Veröff: NL 2018,537

- RS0125220">Bsw 11436/06

Entscheidungstext AUSL 07.05.2019 Bsw 11436/06

vgl; nur T1

Beisatz: Hier: Berichterstattung über Ermittlungen gegen eine kriminelle Vereinigung betreffen eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Mityanin und Leonov gg Russland) (T34)

- RS0125220">Bsw 15428/16

Entscheidungstext AUSL 08.10.2019 Bsw 15428/16

vgl; nur T1

Beisatz: Die Frage, wie Flüchtlinge in staatlichen Aufnahmezentren untergebracht werden und ob der Staat dabei seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt, ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. (Szurovecz gg Ungarn) (T35)

Anm: Veröff: NL 2019,423

- RS0125220">15 Os 55/24p

Entscheidungstext OGH 26.02.2025 15 Os 55/24p

vgl

- RS0125220">Bsw 15271/16

Entscheidungstext AUSL 11.06.2020 Bsw 15271/16

vgl; Beisatz: Hier: Strafrechtliche Verurteilung von Aktivisten wegen Aufrufs zu Boykott israelischer Produkte, um Israel dazu zu bringen, die Besetzung und Kolonisation aller arabischen Gebiete und den Mauerbau in den besetzten palästinensischen Gebieten zu beenden, die vollkommene rechtliche Gleichstellung der arabisch-palästinensischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und das Recht der palästinensischen Flüchtlinge anzuerkennen, in ihre Heimat und zu ihrem Eigentum zurückzukehren. (Baldassi ua gg Frankreich) (T36)

Anm: Veröff: NL 2020,220

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2005:RS0125220

Im RIS seit

17.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at